

09.05.01

Antrag**des Landes Brandenburg****Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz**

Punkt 10 der 763. Sitzung des Bundesrates am 11. Mai 2001

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes zu verlangen, um das Gesetz wie folgt zu ändern:

Zu Artikel 1 Nr. 26 (Anlage 1 Nr. 14.3 bis 14.6)

1. Die Nummern 14.3 bis 14.5 sind wie folgt zu fassen:

14.3	Bau einer Bundesautobahn oder einer Bundesstraße, wenn diese Bundesstraße eine Schnellstraße im Sinne der Begriffsbestimmung des europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15.11.1975 ist,	X	
14.4	Bau einer sonstigen Bundesstraße, wenn der zu bauende Straßenabschnitt		
14.4.1	eine durchgehende Länge von mindestens 5 km aufweist,	X	
14.4.2	eine durchgehende Länge von mindestens 2,5 km aufweist und ein ausgewiesenes Schutzgebiet gemäß der Richtlinie 92/43/EWG oder der Richtlinie 79/409/EWG oder auf einer Länge von mehr als 5 v.H. ausgewiesene Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate oder Biotope mit einer Fläche von mehr als 1 ha oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, die nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 Raumordnungsgesetz in den Raumordnungsplänen der Länder ausgewiesen sind, durchschneidet,	X	
14.5	Änderung einer Bundesfernstraße, auch durch Anbau eines		

	weiteren Fahrstreifens, wenn der zu ändernde Straßenabschnitt oder der anzubauende Fahrstreifen		
14.5. 1	eine durchgehende Länge von mindestens 10 km aufweist	X	
14.5. 2	eine durchgehende Länge von mindestens 5 km aufweist und ein ausgewiesenes Schutzgebiet gemäß der Richtlinie 92/43/EWG oder der Richtlinie 79/409/EWG oder auf einer Länge von mehr als 5 v.H. ausgewiesene Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate oder Biotope mit einer Fläche von mehr als 1 ha oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, die nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 Raumordnungsgesetz in den Raumordnungsplänen der Länder ausgewiesen sind, durchschneidet,	X	

2. Nr. 14.6 ist zu streichen.

Begründung zur Anrufung des Vermittlungsausschusses:

Zur Bestimmung der UVP-Pflicht für Bundesfernstraßen sieht das vom Bundestag beschlossene Gesetz neben der Auflistung der zwingend UVP-pflichtigen Projekte des Anhangs 1 der EU-Richtlinie (Autobahnen, Schnellstraßen und sonstige mindestens 4-streifige Bundesstraßen), die eindeutig anhand Straßenklasse oder Schwellenwert bestimmbar sind, für die meisten Bundesstraßenbauvorhaben sowie Änderungen von Bundesfernstraßen eine u.U. zeitaufwändige und in jedem Falle mit Rechtsunsicherheiten behaftete Einzelfallprüfung (sog. Screening) vor.

Hier werden europäische Vorgaben deutlich übererfüllt. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Einzelfallprüfungen sind europarechtlich nicht zwingend erforderlich und laufen eindeutig den Bemühungen um Deregulierung zuwider. Aus Gründen der Rechtsklarheit und Verfahrensvereinfachung wird demgegenüber der durchgängigen Einführung von Schwellenwerten der Vorzug gegeben, wie dies bereits auch in mehreren Landesstraßengesetzen erfolgt ist.

Gerade bei Straßenbauprojekten können bei einer Einzelfallprüfung in erheblichem Umfang Verfahrensschritte notwendig sein (insbesondere zusätzliche Beteiligung der Öffentlichkeit), die auch bei der eigentlichen UVP erforderlich sind. Es ist letztlich in jedem Einzelfall der Prüfkatalog des Anhangs 3 der UVP-RL „abzuarbeiten“ der nunmehr durch den Gesetzentwurf konkretisiert wird (Art. 1 Nr. 26 des Entwurfs: Anlage 2 zum UVPG - neu -). Insbesondere dann, wenn eine sorgfältige Einzelfallprüfung letztlich zum Ergebnis geführt hat, dass keine UVP-Pflicht besteht, können etwaige verfahrenserleichternde Aufwands- und Zeitvorteile daher bereits entfallen sein. Im Übrigen wird damit zu rechnen sein, dass eine formelle UVP durchgeführt wird, um die Anwendung der Verpflichtungen aus dem UVPG sicherzustellen. Der vorliegende Änderungsantrag enthält auch für den Bau von Bundesfernstraßen, die weder Bundesautobahnen noch

Schnellstraßen sind, sowie für die Änderung von Bundesfernstraßen durchgehend Kriterien und Schwellenwerte zur Bestimmung der UVP-Pflicht. Dabei sind die zwingend UVP-pflichtigen Projekte des Anhangs 1 Nr. 7 lit. c der Richtlinie ohne nochmalige gesonderte Herausstellung ebenso mitumfasst wie die Projekte in Anhang 2 Nr. 10 lit. e („Bau von Straßen, soweit nicht bereits von Anhang 1 erfasst“) und in Anhang 2 Nr. 13 (Änderung von Projekten des Anhangs 1 und 2). Ausgehend davon, dass Anhang 1 Nr. 7 lit. c der UVP-Richtlinie für die Herstellung neuer vier- oder mehrstreifiger Straßen einen Schwellenwert von 10 km vorsieht, entsprechen die hier vorgesehenen z.T. mit umweltbezogenen Standortfaktoren kombinierten Schwellenwerte insbesondere für die typischerweise erheblich weniger umweltrelevanten Vorhaben wie Bau oder Änderung einbahniger Bundesstraßen (Anhang 2-Projekte) den Anforderungen der UVP-Richtlinie sowie auch der neueren Rechtsprechung des EuGH. Anders als etwa die im sog. Irland-Urteil des EuGH vom 21.09.1999 angesprochenen Rodungen oder der unkontrollierte Torfabbau unterliegen gerade Fernstraßenbauprojekte regelmäßig sogar auf mehreren Ebenen einer detaillierten Prüfung von Umweltbelangen (nach der zu erwartenden sog. Plan-UVP-Richtlinie künftig ggf. sogar bereits auf der Ebene der Aufstellung des Bedarfsplans; gem. §§ 15, 16 UVPG bei der Linienbestimmung oder im Raumordnungsverfahren; zusätzlich im konkreten Planfeststellungsverfahren).

Unter dem Begriff „Bau“ einer Bundesfernstraße i.S. der Nr. 14.3 und 4. ist auch der Weiterbau i.S. einer Verlängerung der Linienführung (Längsrichtung) und eine Verlegung unter vollständigem Verlassen der bisherigen Trasse wie z.B. beim Bau einer Ortsumfahrung zu verstehen, da es sich hierbei um „Neubauvorhaben“ handelt. Änderungs- oder Verbreiterungsmaßnahmen, die eine Veränderung eines bestehenden Straßenquerschnitts wie z.B. beim Anbau eines zusätzlichen Fahr- oder Standstreifens bedingen, stellen Änderungen i.S. der Nr. 14.5 dar.

Werden die hier vorgesehenen Kriterien und Schwellenwerte erreicht oder überschritten, ist eine UVP durchzuführen. Auch wenn die Schwellenwerte nicht erreicht werden, kann gleichwohl eine UVP durchgeführt werden; dies z.B. dann, wenn bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung auch ohne detailliertes screening offensichtlich ist, dass ein Fernstraßenbauvorhaben unter 2,5 km Länge gleichwohl zu einer nicht ausgleich- oder ersetzbaren erheblichen Beeinträchtigung etwa eines großflächigen Biotops führen würde und daher über die sorgfältige Prüfung der einschlägigen naturschutzrechtlichen Bestimmungen und der für die fachplanerische Abwägung ohnehin durchzuführenden Ermittlung und Bewertung hinaus eine formelle Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach dem UVPG erforderlich erscheint.

Aus den o. g. Gründen der übermäßigen Regulierung ist Nr. 14.6 zu streichen